Stadt Rheda-Wiedenbrück

Der Betriebsleiter

Vorlagen-Nr₌	
V-14/2020	

öffentliche VORLAGE

Fachbereich/Abteilung:	Eigenbetrieb Abwasser
Erstellt durch:	Sebastian Beck
Erstellt am:	21.01.2020

5

Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasser und den Betrieb Bauhof	10.02.2020		

10

Tagesordnungspunkt:

Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen - Sachstandsbericht

15

1	Finanzielle Auswirkungen?						Nein		Ja					
	1	m Ha	ushalts	pla	n vorgesehen?		Nein		Ja	ukt-Nr. Sachkonto-		Sachkonto-Nr.		
	-				an vorgesehen?		Nein		Ja					
2	[Die Le	eistung	en s	sind	3	Rechtsgrundlag	je/Au	sschussb	beschluss:				
	freiwillig													
	durch Gesetz/Verordnung pp.													
		d	urch A	JSS	chussbeschluss									
		der Art nach bestimmt												
	der Höhe nach bestimmt						(Ggf. weitergehende Erläuterungen siehe Begründung, Seite/Ziffer)							
4						5					6			
Investitionskosten/einmalige Ausgaben:				laufende Kosten/Ausgaben jährlich:			Ergänzende Darstellung zu							
Insg	Insgesamt: EUR				Insgesamt:		EUR	raewiitangen (reeten,						
Beteiligung Dritter: EUR			Betei	ligung Dritter:			EUR	Folgekosten, Finanzierung pp.)						
Belastung Stadt: EUR			Belas	stung Stadt:			EUR	siehe unter Ziffer der Begründung						

Beschlussvorschlag:

20 Der Betriebsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

25

30

40

45

Zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen hat der nordrhein-westfälische Landtag am 19.12.2019 beschlossen, dass die Prüffristen für private Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten aufgehoben werden sollen. Das NRW-Umweltministerium ist beauftragt, eine entsprechende Gesetzesänderung auf dem Weg zu bringen.

Nach bisher geltender Regelung nach Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW – Teil 2 sind private Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2015 bei Baujahr vor 1965 bzw. bis zum 31.12.2020 zu prüfen. Darüber hinaus gilt die Prüffrist 31.12.2020 für Grundstückseigentümer mit bestimmten gewerblichen Betrieben auf dem Grundstück (u.a. Zahnärzte, KFZ-Werkstätten, Chemische Wäschereien). Die Regelung für gewerbliche Betriebe gilt auch außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Im gesamten Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück sind drei zusammenhängende Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Es handelt sich im Einzelnen von Norden nach Süden um die Wasserschutzgebiete (siehe Karte in der Abbildung):

- "Rhedaer Forst": Dieses Gebiet umfasst mit einer Gesamtfläche von 1,83 km² alle drei Wasserschutzzonen (WSZ) I, II und III und erstreckt sich im äußersten Norden auch auf Gütersloher Gebiet (Emssiedlung und Kattenstroth). Die Trinkwasserbrunnen befinden sich südlich der Emssiedlung zwischen Ems und Wehrbach,
- "Gütersloh-Sudheide-Rheda": Es umfasst ebenfalls alle drei Wasserschutzzonen (WSZ) I, II und III und erstreckt sich östlich der Ems und der Bundesstraße 64 und nördlich Gütersloher und Bielefelder Straße auch auf Gütersloher Gebiet (Kattenstroth). Die Gesamtfläche beträgt 5,51 km². Die vier Trinkwasserbrunnen befinden sich zwischen Moorweg und Sudheide,
- "Rheda-Wiedenbrück": Dieses umfasst mit einer Fläche von 7,38 km² alle drei Wasserschutzzonen (WSZ) I, II und III / IIIb. Die Brunnen befinden sich parallel zur Bielefelder Straße zwischen Am Nonenplatz und der Bundesautobahn A2.

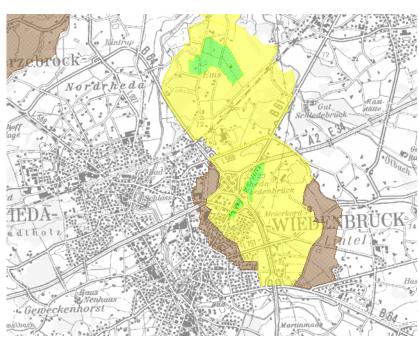


Abb. 1: Wasserschutzgebiete in Rheda-Wiedenbrück (Grundlage: Geoserver NRW)

Die Wasserschutzgebiete "Rhedaer Forst" und "Gütersloh-Sudheide-Rheda" sollen zu einem Gebiet "Nordrheda-Ems" zusammengefasst und neu ausgewiesen werden. Dieser Vorgang befindet sich derzeit in der Umsetzung.

55

In diesen Wasserschutzgebieten liegen knapp 1.000 Grundstücke, bei denen der Grundstückseigentümer nach bisheriger Rechtslage die Abwasserleitungen bis spätestens Ende 2020 prüfen muss.

- 60 Nach NRW-Landtagsbeschluss vom 19.12.2019 (Landtags-Drucksache 17/8107, siehe Anlage zur Vorlage) sollen die Pflichten bzw. Fristen zur Prüfung privater Abwasserleitungen nun neu geregelt werden. Der Landtag hat die Landesregierung beauftragt, eine verpflichtende Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) nur noch bei
 - Neubauvorhaben,
 - bei wesentlichen Änderungen und
 - in begründeten Verdachtsfällen

zu verlangen.

Demnach soll in Wasserschutzgebieten für private Abwasserleitungen, die häusliches
Abwasser führen und nach 1965 erstellt wurden, die bestehende Frist 2020 zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) entfallen. Bestehende Regelungen zur Prüfung industrieller oder gewerblicher Abwasseranlagen sollen dagegen unberührt bleiben, genauso wie die Regelungen über die bereits abgelaufene gesetzliche Frist 31.12.2015.

75

80

65

Nicht bekannt in diesem Zusammenhang ist, inwieweit private Grundstückseigentümer mit Baujahr vor 1965 der Prüfpflicht bis Ende 2015 nachgekommen sind. Die Umsetzung der Prüfung liegt im Verantwortungsbereich der Grundstückseigentümer. Der EAW kontrollierte bzw. kontrolliert die Umsetzung aktuell nicht. Unklar ist darüber hinaus, ob der EAW für die Kontrolle überhaupt zuständig ist oder ob dies im Verantwortungsbereich der Unteren Wasserbehörde (hier Kreis Gütersloh) liegt.

Das Umweltministerium NRW wurde von der Landesregierung mit der Erarbeitung eines Entwurfs zur Umsetzung der im Landtag beschlossenen Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Teil 2 beauftragt. Dieser Änderungsentwurf geht in den nächsten Wochen in die Ressort- und Kabinettsabstimmung und dann in die Anhörung der beteiligten Kreise, wie zum Beispiel dem Städte- und Gemeindebund NRW. Nach Auswertung der Anhörung geht der auf dieser Basis überarbeitete Änderungsentwurf erneut in die Ressort- und Kabinettsabstimmung und das Ergebnis wird dann dem Landtag zur Verabschiedung zugeleitet. Mit einer Änderungen der gesetzlichen Regelung und einem verbundenen Wegfall der gesetzlichen Frist zum 31.12.2020 für private Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten ist im 3. Quartal 2020 zu rechnen.

Die Betriebsleitung des EAW wird den Betriebsausschuss fortlaufend über die Thematik unterrichten.

100

Sebastian Beck Betriebsleiter

105 Anlage

NRW-Landtags-Drucksache 17/8107 vom 19.12.2019